

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

(A) weise Anwendung finden muß auf die Altpensionäre bez. die Relikten von Altpensionären.

Meine verehrten Herren! Ich will nur kurz nochmals streifen, welche Gründe zu diesen Besoldungs- und Pensionsveränderungen geführt haben. In der Hauptsache ist es die Erkenntnis, daß die Kosten für die Lebenshaltung und die Lebensführung stark gestiegen sind und daß die Kaufkraft des Geldes in der Zwischenzeit sich verringert hat. Da der Staat die Verpflichtung anerkennt, seinen Beamten und den in Pension getretenen Beamten sowie den Hinterlassenen von diesen angemessene Beträge zukommen zu lassen, so wird man bezüglich der hier in Frage kommenden Klassen mindestens sagen müssen: der Staat hat so viel zu gewähren, um die Betroffenen vor Not zu schützen. Dieser Grundsatz hat früher gegolten, und er gilt heute noch. Aber dasjenige, was zur Lebensnotdurft gehörte, war vor 10 und 15 Jahren anders zu bewerten, als man es heute bewerten muß, und um dieser veränderten Verhältnisse willen ist die Forderung wohl begründet, daß den Altpensionären die Vorzüge der von mir genannten Gesetze zugeführt werden möchten.

(B) Meine Herren! Ich erkenne ohne weiteres an, daß Sachsen in diesen Fragen eigentlich an der Spitze marschiert, daß Preußen und das Reich hinter Sachsen zurückstehen. Aber die zwei Vorzüge, die ich vorhin genannt habe, der Vorzug, daß das Wohnungsgeld auf das pensionsfähige Dienst Einkommen anzurechnen ist, und die Vorzüge, die die Hinterbliebenengesetze gebracht haben, sind den Altpensionären und ihren Relikten nicht zugeführt worden, und wir haben den Wunsch, daß unsere Gesetzgebung aus den angegebenen Gründen auch nach dieser Richtung hin ausgebaut werden möchte.

Meine Herren! Der Herr Finanzminister hat vor einigen Jahren bei der Beantwortung des von der Kammer geäußerten Wunsches, dem Gesetze zur Versorgung der Hinterbliebenen rückwirkende Kraft zu geben, das aus drei Gründen abgelehnt. Ich will auf diese Gründe noch kurz eingehen.

Der erste Grund war der, es läge grundsätzlich keine Veranlassung dazu vor. Meine Herren! Dieses Bedenken des Herrn Finanzministers teile ich nicht. Einmal kann sich der Staat der Verpflichtung seinen Beamten gegenüber auch dann nicht entziehen, wenn sie in Pension getreten sind. Es ist natürlich sehr einfach, juristisch es so zu konstruieren, daß man sagt: der Betreffende hat im Augenblicke seines Abgangs den Anspruch, und er hat nicht mehr zu fordern. Das ist an sich richtig, aber die Normierung der Höhe des Anspruchs hing bei Schaffung der Bestimmungen von äußeren Verhältnissen ab, die sich wandeln können. Es entsteht nun die Frage, ob, wenn

auch der Staat rechtlich keine Verpflichtung hat, dieser (C) Wandlung der Verhältnisse Rechnung zu tragen, nicht moralisch diese Verpflichtung vorliegt, und das Vorliegen dieser moralischen Verpflichtung bejahen wir. Also insofern sehen wir ein grundsätzliches Bedenken nicht.

Ein grundsätzliches Bedenken kann man darin finden, daß man die Konsequenzen aus einer derartigen Gesetzgebung scheut, da man sich darüber klar sein muß, daß die Wirkungen auch auf die Kommunen übergreifen. Aber, meine Herren, diese Bedenken treten auch zurück gegenüber den Erwägungen grundsätzlicher Natur, wie ich sie vorhin ausgeführt habe.

Inwieweit technische Bedenken vorliegen, ist mir nicht klar. Ich kann mir nicht denken, daß unsere Gesetztechnik — oder es könnte hier auch die Finanztechnik in Frage kommen — nicht so hoch stünde, daß die Schwierigkeiten, die sich etwa bieten, nicht überwunden werden könnten.

Der dritte Grund bezog sich auf die finanzielle Seite. Wir haben damals aus den Ausführungen in der Deputation und auch aus den Ausführungen des dann erschienenen Berichtes ersehen, daß allein bei den Relikten die jährliche Summe, die aufzuwenden wäre, 780 000 M. betrüge. Meine verehrten Herren! Wenn auch unser Antrag in seiner allgemeinen Form sehr weit geht, so, meine ich, ist es ja noch nicht notwendig, daß man das Äußerste (D) bewilligt. Ich meine, die hier beteiligten Kreise werden zufrieden sein, wenn sie wenigstens etwas erreichen, um die Differenz in ihrem Einkommen gegenüber den Neupensionären auszugleichen, und ich glaube, die Kammer würde mit jedem Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung zufrieden sein. Ich meine also, auch finanziell sind die Bedenken nicht so schwerwiegend, wie die Königliche Staatsregierung es ausmalt.

Ich möchte in diesem Zusammenhange auch auf etwas hinweisen, was vielleicht geeignet wäre, die finanziellen Bedenken des Herrn Ministers zu zerstreuen. Man liest allenthalben in den Zeitungen, daß die Zeichnungen zum Wehrbeitrage so hohe Überschüsse ergeben haben,

(Heiterkeit.)

daß die Rückwirkung auf die künftige Gestaltung der Einkommensteuer und die Ergebnisse im Staate sehr stark fühlbar wird, und zwar zugunsten der Königlichen Staatsregierung fühlbar wird.

(Heiterkeit.)

Vielleicht wird dieser Hinweis genügen, um das finanzielle Bedenken, das bei der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht wird, etwas abzuschwächen.